

Bundessozialgericht

5b RJ 72/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung nach Aktenlage am 15. Oktober 1986 in Berlin

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und des
Sozialgerichts Düsseldorf vom 16. September 1985 und
23. März 1983 aufgehoben und die Bescheide der Beklagten vom
12. März 1982 und 26. August 1983 geändert.

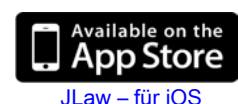
Die Beklagte wird verurteilt, die Erwerbsunfähigkeitsrente



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-2-

und das Altersruhegeld der Klägerin unter Berücksichtigung des § 1255 Abs 4 Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 neu festzustellen.

Die Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt von der Beklagten eine für sie günstigere Berechnung der bis 1983 gewährten Erwerbsunfähigkeitsrente sowie des seitdem gezahlten Altersruhegeldes.

Die am 27. März 1918 geborene Klägerin ist als Verfolgte iS des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) anerkannt. Ihre im April 1932 in Berlin begonnene Lehre als Verkäuferin mußte sie aus Verfolgungsgründen zum 30. Juni 1934 aufgeben. Danach wurde sie im Rahmen des Hechaluz von 1935 bis 1937 als Köchin ausgebildet und war als solche von April 1937 bis Juli 1939 tätig. 1940 wanderte sie nach Palästina aus. Sie besitzt die deutsche und die israelische Staatsangehörigkeit.

Ab 1. Oktober 1958 erhielt die Klägerin von der Beklagten Erwerbsunfähigkeitsrente (Bescheid vom 7. September 1961). Mit Bescheid vom 2. April 1981 änderte die Beklagte den Rentenbe-



scheid vom 7. September 1961 ab und berechnete die Rente unter Berücksichtigung des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (BGBl I 476) neu. Die Ersatzzeit von 1939 bis 1949 ordnete sie in Anwendung des § 13 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) vom 22. Dezember 1970 (BGBl I 1846) der Leistungsgruppe 2 der weiblichen Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft - Leistungsgruppe A 2 (weiblich) der Anlage 1 A zu § 22 Fremdrentengesetz (FRG) zu. Die Klägerin hat Klage mit dem Begehren erhoben, die Eingruppierung der Ersatzzeiten nicht in die Gruppe der Arbeiterrentenversicherung, sondern in die der Angestelltenversicherung, und zwar zumindest in die Gruppe B 4 (weiblich) vorzunehmen. Die Beklagte berechnete mit Bescheid vom 12. März 1982 die Erwerbsunfähigkeitsrente unter Abänderung des Bescheides vom 2. April 1981 neu. Die Ersatzzeit vom 1. November 1939 bis 26. März 1948 ordnete sie jetzt in die Leistungsgruppe B 5 (weiblich) und die Zeit bis 31. Dezember 1949 in die Leistungsgruppe B 4 (weiblich) der Anlage 1 zu § 22 FRG ein. Die Klägerin hat darauf mit ihrer Klage noch begehrt, sie bereits ab März 1939 in die Leistungsgruppe 4 der weiblichen Angestellten einzuordnen.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 23. März 1983 die Klage abgewiesen. Mit der Berufung hat die Klägerin geltend gemacht, ihre Erwerbsunfähigkeitsrente sei nun unter Zugrundelegung der ab dem 1. Januar 1983 auf Grund des Haushaltsbegleitgesetzes (HBegleitG) 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl I 1857) neu gefaßten §§ 1255, 1255a Reichsversicherungsordnung (RVO) neu und



-4-

für sie günstiger zu berechnen. Das ergebe sich aus Art 2 § 12 b Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG).

Mit Bescheid vom 26. August 1983 hat die Beklagte die Erwerbsunfähigkeitsrente der Klägerin antragsgemäß ab 1. April 1983 in Altersruhegeld umgewandelt. Dabei hat sie die Neufassung des § 1255 Abs 4 Buchst a RVO berücksichtigt. Die Zurechnungszeiten vom 1. Oktober 1958 bis 31. März 1973 hat sie mit dem monatlichen Wert 5,76 wie im Bescheid über die Erwerbsunfähigkeitsrente angesetzt. Den Bescheid vom 26. August 1983 haben die Beteiligten - ebenso wie das Landessozialgericht (LSG) - als Gegenstand des anhängigen Berufungsverfahrens angesehen. Die Klägerin hat geltend gemacht, die Zurechnungszeiten beim Altersruhegeld seien unter Beachtung des § 1255a Abs 4 RVO in der seit dem 1. Januar 1983 geltenden Fassung mit dem Wert 7,5 anzusetzen.

Das LSG hat die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückgewiesen und die Klage gegen den Bescheid vom 26. August 1983 abgewiesen (Urteil vom 16. September 1985). Es hat im wesentlichen ausgeführt: Wohl sei gemäß Art 2 § 12 b Abs 1 und 2 ArVNG die seit dem 1. Januar 1983 geltende Fassung des § 1255 Abs 4 RVO auch auf Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983 anzuwenden; sofern sie bereits bindend entschieden seien, allerdings nur, wenn eine Neufeststellung aus einem anderen Grund als dem des Inkrafttretens der Neufassung des § 1255 Abs 4 RVO erforderlich sei. Die Neufassung des § 1255 Abs 4 RVO für sich allein sei kein Grund für eine Neufeststellung. Doch gelte selbst



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

das nur für Versicherungsfälle ab dem 1. Januar 1966. Denn die ab dem 1. Januar 1983 aufgrund des HBegleitG 1983 eingeführte Fassung des § 1255 Abs 4 RVO sei notwendig geworden, weil die seit dem 1. Januar 1966 geltende Fassung verfassungswidrig gewesen sei. Die Verfassungswidrigkeit der ab 1966 geltenden Gesetzesfassung berühre die Klägerin aber nicht, weil bei ihr noch das vor 1966 geltende Recht angewendet worden sei. Die Beklagte habe auch im Altersruhegeldbescheid vom 26. August 1983 die Zurechnungszeiten richtig berechnet. Sie habe die Zurechnungszeiten aus dem letzten Bescheid über die Erwerbsunfähigkeitsrente vom 12. März 1982 dem Umfang und dem Werte nach übernommen. Das entspreche den §§ 1254 Abs 2 Satz 2, 1253 Abs 2 Satz 3 RVO. Die Zurechnungszeiten vom 1. Oktober 1958 bis 31. März 1973 seien deshalb sowohl im Bescheid über die Erwerbsunfähigkeitsrente wie auch im Bescheid über das Altersruhegeld mit dem Wert 5,76 monatlich angesetzt worden.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung der §§ 1255 Abs 4 und 1255a Abs 4 RVO. Sie ist der Meinung, daß sowohl bei der Berechnung der Erwerbsunfähigkeitsrente wie auch des Altersruhegeldes hinsichtlich der beitragslosen Zeiten der monatliche Wert 7,5 anzusetzen sei.

Sie beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen,

a) unter Abänderung des Erwerbsunfähigkeitsrentenbescheides vom 12. März 1982 eine Rente



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wegen Erwerbsunfähigkeit in der Weise zu berechnen und zu zahlen, daß die beitragslosen Zeiten mit dem Faktor 7,5 bewertet werden,

b) unter Abänderung des Altersruhegeldbescheids vom 26. August 1983 das Altersruhegeld in der Weise zu berechnen und zu zahlen, daß die Zurechnungszeiten mit einem höheren Faktor bewertet werden.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Klägerin ist begründet. Die Klägerin hat Anspruch darauf, daß ihre Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und ihr Altersruhegeld unter Berücksichtigung der §§ 1255 Abs 4 und 1255a RVO idF des HBegleitG 1983 neu festgestellt werden.

Im Streit sind zwischen den Beteiligten die Bescheide der Beklagten vom 12. März 1982 über die Erwerbsunfähigkeitsrente der Klägerin sowie vom 26. August 1983 über Altersruhegeld ab 1. April 1983. Die Klägerin hatte ursprünglich (mit ihrer Klageschrift vom 14. April 1981) den Bescheid der Beklagten vom 2. April 1981 angefochten. Da jedoch während des Rechtsstreites dieser Bescheid durch den vom 12. März 1982 ersetzt wurde, trat



der zweite Bescheid nach § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) an die Stelle des ersten Bescheides. Der Bescheid über das Altersruhegeld vom 26. August 1983 erging während des Berufungsverfahrens. Der Altersruhegeldbescheid ist damit nach §§ 153, 96 Abs 1 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden (Bundessozialgericht - BSG - in SozR 1500 § 96 Nr 3, § 146 Nr 14).

Die Klägerin begehrt nun noch eine Erhöhung ihrer Erwerbsunfähigkeitsrente, die sie bis Ende März 1983 erhalten hat, durch erhöhte Bewertung der beitragslosen Zeiten sowie eine Neuberechnung des Altersruhegeldes. Beide Begehren sind gerechtfertigt.

Die höhere Bewertung der beitragslosen Zeiten, wie sie durch das HBegleitG 1983 erfolgt ist, ist auch im Falle der Klägerin anwendbar, obwohl ihr Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1966 eingetreten ist. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG sind allerdings Inhalt und Wirkung sozialrechtlicher Ansprüche nach dem Recht zu beurteilen, welches zur Zeit des anspruchsbegründenden Ereignisses oder Umstandes gegolten hat, sofern nicht später in Kraft gesetztes neues Recht ausdrücklich oder sinngemäß etwas anderes bestimmt (vgl hierzu BSGE 44, 231, 232 = SozR 2200 § 1236 Nr 3; Großer Senat des BSG in BSGE 57, 23, 34 = SozR 2200 § 1250 Nr 20).

Letzteres trifft hier zugunsten der Klägerin als anerkannte Verfolgte zu. Die der Entscheidung des LSG zugrundeliegende gegenteilige Rechtsauffassung geht davon aus, daß die §§ 1255 Abs 4,



1255a RVO idF des HBegleitG 1983 auf Versicherungsfälle vor Inkrafttreten des RVÄndG am 1. Januar 1966 (vgl Art 5 § 10 Abs 1 Buchst d iVm Art 1 § 1 Nrn 19 und 20 RVÄndG) schlechthin nicht anwendbar seien. Dabei wird übersehen, daß dies bei anerkannten Verfolgten deswegen nicht gelten kann, weil für sie - wovon im Falle der Klägerin auch die Beklagte bereits in dem ursprünglich angefochtenen Bescheid vom 2. April 1981 ausgegangen ist - § 13 WGSVG eingreift. Diese Vorschrift ist nach Art 4 § 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVÄndG) vom 22. Dezember 1970 (BGBl I 1846) am 1. Februar 1971 in Kraft getreten. Sie bestimmt im letzten Satz des Absatzes 1 aber die entsprechende Anwendung des § 1255 Abs 4 RVO gemäß Art 4 § 1 Satz 2 WGSVÄndG auch für Versicherungsfälle, die - wie im Falle der Klägerin - vor dem 1. Februar 1971 und nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten sind. Das WGSVÄndG hatte damit nicht nur den in § 13 Abs 1 WGSVG genannten § 1255 Abs 4 RVO, sondern auch § 1255a RVO für alle nach dem 31. Dezember 1956 eingetretenen Verfolgten-Versicherungsfälle anwendbar gemacht, weil die Verfolgtenzeiten hinsichtlich der Bewertung nach §§ 1255, 1255a nur einheitlich behandelt werden können (so ausdrücklich Verbandskommentar zum 4. und 5. Buch der RVO, 24. Ergänzungslieferung 1. Juli 1985, Anm 8 zu § 1255a).

In der Anlage zu § 1255a RVO (die auch für die Fälle des § 1255 Abs 4 RVO galt) waren aber für Männer und Frauen verschiedene Werte festgesetzt, so daß die Benachteiligung der Frauen durch niedrigere Löhne ins Rentenalter fortgesetzt wurde. Mit Beschluß



vom 16. Juni 1981 (SozR 2200 § 1255 Nr 13) erklärte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) es für mit dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes (GG) unvereinbar, daß bei der Wertberechnung der ersten fünf Versicherungsjahre Männern und Frauen unterschiedliche Werte (pauschalierte Bruttoarbeitsentgelte) zugeordnet wurden. Dadurch wurde eine gesetzliche Neuordnung notwendig, die - wie das LSG zu Recht ausgeführt hat - nur für solche Versicherungsfälle Bedeutung haben konnte, auf die die §§ 1255 und 1255a RVO idF des RVÄndG überhaupt anwendbar gewesen waren. Das aber war - wie aufgezeigt - bei der Klägerin aufgrund der Sonderregelung für Verfolgte der Fall.

Die notwendige gesetzliche Neuordnung erfolgte zusammen mit dem HBegleitG 1983 vom 20. Dezember 1982, das in erster Linie andere Zielsetzungen hatte. Für Männer wie Frauen wurden einheitliche Werte festgesetzt. Hinsichtlich des geänderten § 1255 Abs 4 Buchst b RVO trat das Gesetz am 1. August 1981 (Art 38 Abs 4) - dem Zeitpunkt der Verkündung des Beschlusses des BVerfG - hinsichtlich der geänderten §§ 1255 Abs 4 Buchst a, 1255a RVO am 1. Januar 1983 (Art 38 Abs 1) in Kraft. Wie sich aus dem durch das HBegleitG 1983 (Art 22 Nr 3) ebenfalls neu gefaßten Art 2 § 12 b Abs 1 bis 3 ArVNG ergibt, gelten die durch das HBegleitG 1983 neugefaßten §§ 1255 Abs 4 und 1255a RVO indes auch für Versicherungsfälle vor ihrem Inkrafttreten, wenn über einen Anspruch eine noch nicht bindende Entscheidung getroffen worden ist oder eine Rente mit einem Versicherungsfall vor dem 1. August 1981 bzw vor dem 1. Januar 1983 neu festzustellen ist. Auf diese Übergangsregelung beruft sich die Klägerin zu Recht. Denn mit



-10-

Bescheid vom 12. März 1982 ist ihre Erwerbsunfähigkeitsrente neu festgestellt worden. Zu dieser Zeit war das HBegleitG 1983 (vom 20. Dezember 1982) noch nicht vorhanden; wohl aber war der Beschluß des BVerfG vom 16. Juni 1981 bereits verkündet (22. August 1981 BGBl I 845). Der Neufeststellungsbescheid vom 12. März 1982 ist im vorliegenden Rechtsstreit anhängig; über den Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente ist deshalb keine "nicht mehr anfechtbare Entscheidung" aufgrund des bis zum 31. Dezember 1982 und des bis zum 31. Juli 1981 geltenden Rechts iS des Art 2 § 12b Abs 1 Satz 2, Abs 2 Satz 2 und des Abs 3 Satz 2 ArVNG getroffen worden.

Die nach alledem gebotene Anwendung der §§ 1255 Abs 4, 1255a RVO idF des HBegleitG 1983 auf die Erwerbsunfähigkeitsrente der Klägerin muß auch zur Neuberechnung des der Klägerin ab 1. April 1983 zustehenden Altersruhegeldes führen. Die gegenteilige, insoweit auf § 1254 Abs 2 Satz 2 RVO gestützte Entscheidung des LSG ist durch die vom erkennenden Senat zum Anspruch auf die Erwerbsunfähigkeitsrente vertretene Rechtsauffassung hinfällig geworden.

-11-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)